

Extra-Beilage

zu Nr. 23 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger
Höhe pro 1903.

Kreis-Statut

für das

Gewerbe-Gericht des Kreises Danziger Höhe zu Danzig.

Einleitung.

Für den Kreis Danziger Höhe wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des
Kreistages vom 6. Dezember 1902 auf Grund des § 1 Abs. 1, 4 und 6 des Gewerbe-
gerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 353) nach Anhörung betheiligter
Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen, welches an die Stelle des
vom Kreistage unterm 11. Juli 1891 beschlossenen Statuts tritt.
18. November

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbe-Gerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- I. a. zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
- II. a. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der
Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse be-
schäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern,

§ 1 Abs. 1
des
Gesetzes.

§ 5 Abs. 2
des
Gesetzes.

auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

§ 5 Abs. 1
leht. Satz
des
Gesetzes.

b. zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, ist ein Gewerbe-Gericht errichtet, welches den Namen:

Gewerbe-Gericht für den Kreis Danziger Höhe zu Danzig führt.

Sein Sitz ist zu Danzig.

Sein Bezirk umfaßt den Kreis Danziger Höhe.

§ 1 Abs. 4
des
Gesetzes.

§ 2.

§ 3 Abs. 1
des
Gesetzes.

Als Arbeiter im Sinne dieses Kreis-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

§ 3 Abs. 2
des
Gesetzes.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

§ 4 des
Gesetzes.

Das Gewerbe-Gericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Rationen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§. 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbe-Gerichts sind:

§ 4 Abs. 2
des
Gesetzes.

- I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsver-

hältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,

II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—6 bezeichneten Art zwischen:

a. Mitgliedern der Innungen und ihren Lehrlingen (§ 81 a Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung) § 84 des Gesetzes.

b. Mitgliedern solcher Innungen, für welche auf Grund des § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Gesellen, Gehülfen und Arbeitern.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbe-Gerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten, der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, und für Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Gewerbe-Gerichts durch einen dem § 6, Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechenden Schiedsvertrag ausgeschlossen ist. § 81 des Gesetzes.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbe-Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 6 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis-Ausschusses anderweit festgestellt werden. § 10 des Gesetzes.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbe-Gerichts — einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. § 11 des Gesetzes.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbe-Gerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichts-Verfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter werden von dem Kreis-Ausschusse, auf 6 Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. §§ 12, 17 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

§ 13 des Gesetzes. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben.
- b. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb des Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 16 des Gesetzes. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7 bis 9 dieses Statuts gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

§ 16 Abs. 2 des Gesetzes. Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II a und b der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses.

§ 13 Abs. 2
§ 15 des
Gesetzes.

§ 12.

Wahlausschuß.

Das Gewerbegericht bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist ein von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu bestellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses ernannt.

§ 13.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses hat zum Zwecke der Wahlen Listen der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter (§ 16) so rechtzeitig aufzustellen, daß sie während zwei Wochen vor den Wahlen an einer nach Vorschrift des § 14 dieses Statuts öffentlich bekannt zu machenden amtlichen Stelle zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und die etwa beantragten Berichtigungen bis zum Wahltag vorgenommen werden können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Personen, die in die Wählerlisten nicht eingetragen sind, nicht wahlberechtigt sind. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb dreier Tage nach beendeter Auslegung bei der auslegenden Stelle angebracht und durch entsprechende Bescheinigungen oder in anderer Weise glaubhaft begründet werden. Streichungen von einmal in die Liste eingetragenen Personen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem den Betreffenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Nach Ablauf der Auslegfrist sind die Wählerlisten unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zuzustellen.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Kreis-Behörden bestimmten Blättern bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens 2 Wochen liegt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich § 15 Abs. 1
des
Gesetzes. ist und während der Stunden von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr oder Nachmittags 5 bis Abends 9 Uhr stattzufinden hat.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbe-Betriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des Gewerbegerichts-Bezirks in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von der Kreis-Verwaltung verabsolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege derervielfältigung herzustellen sind und soviel verschiedene Namen enthalten sollen, als Besitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellten Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name dessenungeachtet in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

In den vorher aufgestellten Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmunberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Besitzer zu wählen sind, so werden die über diese Zahl hinaus verzeichneten Namen gestrichen. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchen die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmunberechtigung und die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 21 dieses Statuts in jeder Kategorie diejenigen drei Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Gewerbe-Gerichte, unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegerichte, alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder dem Bezirks-Ausschusse zu Danzig anzubringen sind (siehe § 20).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegerichte geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigten. § 20 des Gesetzes.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7, *Abf. 1* dieses Statuts bezeichnete Stelle.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur innerhalb eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei der das Wahlergebnis gemäß § 18 dieses Statuts veröffentlichenden Stelle oder bei dem Bezirks-Ausschusse zu Danzig anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirks-Ausschuß hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. § 17 des Gesetzes.

§ 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 *Abf. 3* als gewählt.

§ 22.

§ 18 des Gesetzes. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Regierungs-Präsident zu Danzig befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Kreistag vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen von dem Kreis-Ausschusse oder dem Kreistage vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 23.

Bekanntmachung über die entgeltliche Zusammensetzung des Gerichts.

§ 19 des Gesetzes. Die entgeltliche Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu Danzig unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das zu den amtlichen Anzeigen der Kreisverwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 24.

Vereidigung der Mitglieder.

§ 22 des Gesetzes. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. B. S. 26) eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§ 21 des Gesetzes. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Diese Enthebung erfolgt durch den Bezirks-Ausschuß zu Danzig nach Anhörung des Betheiligten.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 9 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht zu Danzig.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode

anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

§ 26.

Vertheilung der Beisizer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisizer an den Sitzungen des Gewerbegerichts Theil zu nehmen, bezw. als Hilfsbeisizer zu fungiren haben, wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.

§ 27.

Der Vorsitzende setzt die Beisizer von den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche bezw. an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisizer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisizer.

Die Beisizer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisizer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§ 23 des Gesetzes.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht zu Danzig statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Beisizer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark anzuzeigen.

§ 29.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichts, abgesehen von dem ersten auf die Klage angeetzten Termin, für welchen die Bestimmung des § 54 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bestehen bleibt, sind zwei Beisizer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisizer, von denen der Eine Arbeitgeber, der Andere Arbeiter ist.

§ 24 des Gesetzes.

§ 30.

Entschädigung der Beisizer.

Die Beisizer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß 6 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes.

Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angebauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Reisiger als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse für die Hinreise und die Rückreise, sowie eine Mark für jeden Ab- und Zugang, im Uebrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenem baaren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§ 31.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Kreis Danziger Höhe dem Gewerbegerichte.

Der von dem Kreis-Ausschusse zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehülfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichts als Protokollführer Theil nehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbe-Gerichts gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. B. S. 26) zu vereidigen.

Als Zustellungsbeamte fungiren diejenigen Beamten, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von dem Kreise Danziger Höhe zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Kreis-Ausschuß zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

§ 33.

Verfahren.

Das Verfahren vor dem Gewerbegerichte regelt sich nach den Vorschriften der §§ 26—57 und 59—61 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890.
30. Juni 1901.

§ 34.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mark einschließlich 1,— Mk.
 von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,50 "
 von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 3,— "

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 3 Mk.
 Die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Auerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 35.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. § 62 des Gesetzes.

§ 36.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden. § 63 des Gesetzes.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 37.

§ 64 des Gesetzes. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertreter oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 38.

§ 65 des Gesetzes. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 69 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselben den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 39.

§ 66 des Gesetzes. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 36 oder § 37 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbe-Ordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 40.

§ 67 des Gesetzes. Das Gewerbe-Gericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl. Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird. Ein Protokollführer kann zugezogen werden.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten und zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören. Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen, die nicht zu den im § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

§ 41.

§ 68 des Gesetzes. Das Einigungs-Amt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungs-Amt oder, im Falle des § 37, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 42.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt. § 69 des Gesetzes.

§ 43.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern zu veröffentlichen. § 70 des Gesetzes.

§ 44.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Partheien streitigen Fragen zu erstrecken hat. § 71 des Gesetzes.

Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 45.

Ist ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung. § 72 des Gesetzes.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Partheien enthält.

§ 46.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 43) noch ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise wie dies in § 45 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen. § 73 des Gesetzes.

§ 47.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 40 Abs. 1 und 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 41 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 48.

§ 74 des Gesetzes. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter betheilig sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 49.

§ 75 des Gesetzes. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Kreis-Ausschusse erfordert werden, sowie Anträge in gewerblichen Fragen, welche von Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden und bei den gesetzgebenden Körperschaften des Staats oder des Reichs eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesammt-Gewerbegericht) zu berathen und zu beschließen.

§ 50.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesammt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Berathungen mit beratender Stimme Theil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesammt-Gewerbegerichte einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 51.

Das Gesammt-Gewerbegericht muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 75 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 3 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete gewerbliche Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 75 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Anderere als gewerbliche Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 52.

Ueber die Verhandlungen des Gesammt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß

welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 53.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbeberichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen

Ist über ein vom Gewerbeberichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 54.

Die Bestimmungen dieses Kreis-Statuts finden keine Anwendung auf Gehülfen § 81 des Gesetzes und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 55.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt in erster Instanz der Regierungs-Präsident in höherer und letzter Instanz der Ober-Präsident wahr.

§ 56.

Dieses Kreis-Statut tritt an Stelle des bisherigen Statuts vom 11. Juli 1891 am 1. April 1903 in Kraft. 18. November

Beschlossen

auf dem Kreistage des Kreises Danziger Höhe am 6. Dezember 1902.

Für denselben:

Der Landrat

und die zur Vollziehung des Protokolls erwählten Kreistagsmitglieder.

S. B.

H. Burandt,
Kreisdeputirter.

Braunschweig. Schwarz. Würfel.

Redakteur: J. B. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, A.-G., Danzig, Hundegasse 51.
